



**VERWALTUNGSGERICHT
WIEN**

1190 Wien, Muthgasse 62
Telefon: (+43 1) 4000 DW 38680
Telefax: (+43 1) 4000 99 38680
E-Mail: post@vgw.wien.gv.at

GZ: VGW-001/009/6425/2020-20
D. R.

Wien, 12.5.2021

Geschäftsabteilung: VGW-K

IM NAMEN DER REPUBLIK

gekürzte Ausfertigung
gemäß § 29 Abs. 5 iVm § 50 Abs. 2 VwGVG

Das Verwaltungsgericht Wien hat durch seinen Richter Dr. Wartecker über die Beschwerde des Herrn D. R. gegen das Straferkenntnis des Magistrates der Stadt Wien, Magistratisches Bezirksamt für den ... Bezirk, vom 05.05.2020, Zl. MBA/.../2019, betreffend Übertretungen nach dem Holzhandelsüberwachungsgesetz (HolzHÜG) iVm der Verordnung (EU) Nr. 995/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20.10.2010 über die Verpflichtungen von Marktteilnehmern, die Holz und Holzzeugnisse in Verkehr bringen, Amtsblatt Nr. L 295 vom 12.11.2010, S. 23 bis 34, iVm Art. 5 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 607/2012 der Kommission über die detaillierten Bestimmungen für die Sorgfaltspflichtregelung und die Häufigkeit und Art der Kontrollen der Überwachungsorganisationen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 995/2020 (...), Amtsblatt Nr. L 177 vom 07.07.2012, S. 16 bis 18, iVm dem Verwaltungsstrafgesetz (VStG), nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung durch Verkündung am 23.4.2021

zu Recht e r k a n n t:

I. Gemäß § 50 Abs. 1 VwGVG wird der sich gegen die Strafhöhe richtenden Beschwerde insofern Folge gegeben, als die beiden Geldstrafen in Höhe von jeweils EUR 1.600,00 auf jeweils EUR 1.400,00, die beiden Ersatzfreiheitsstrafen für den

Nichteinbringungsfall von jeweils 1 Tag und 12 Stunden auf jeweils 30 Stunden herabgesetzt werden.

Dementsprechend wird der Verfahrenskostenbeitrag betreffend das Verfahren vor der belangten Behörde nunmehr mit insgesamt EUR 280,00, das sind 10 Prozent der verhängten Geldstrafen, festgesetzt.

II. Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG wird dem Beschwerdeführer kein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens auferlegt.

Der Barauslagenausspruch bleibt unverändert.

III. Der Haftungsausspruch gemäß § 9 Abs. 7 VStG wird insofern abgeändert, als die oben genannten Straf- und Kostenbeträge anstelle der im angefochtenen Straferkenntnis genannten Beträge treten.

IV. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

Wesentliche Entscheidungsgründe zur Strafbemessung, der Schuldspruch blieb unangefochten und war in Teilrechtskraft erwachsen:

Der Beschwerdeführer hat im gesamten Verfahren und insbesondere auch im Beschwerdeverfahren darzulegen vermocht, dass er sich nicht nur persönlich sehr für die Einhaltung der verletzten Bestimmungen eingesetzt hat, sondern dazu auch noch externe Beratung bei der Etablierung des Kontroll- und Riskobewertungssystems beigezogen hat; dies wurde auch bescheinigt. Auch wurde glaubhaft gemacht, dass das bereits etablierte System laufend bessert wurde, um den EU-Verordnungen bzw. dem HolzHÜG zu entsprechen. Dass gegenständlich das - verwaltungsstrafrechtlich relevante - (Kontroll- und Maßnahmen)System nicht zur Gänze diesem Ziel dienlich war, wurde bereits durch die Anerkennung des Schuldspruches zum Ausdruck gebracht.

Auch wenn nicht von einem geringfügigen Verschulden ausgegangen werden konnte, war zumindest zu konstatieren, dass die Hintanhaltung der Verwirklichung der gegenständlichen Tatbestände angesichts der Komplexität der Anforderungen nur mit beträchtlichem, jedoch zumutbarem Aufwand möglich war. Von einer bloß vernachlässigbaren Beeinträchtigung des wichtigen geschützten Rechtsgutes kann gegenständlich nicht gesprochen werden.

Bei der Strafbemessung war kein besonderer Milderungs- oder Erschwerungsgrund zu berücksichtigen.

Bei der Bemessung der Geldstrafen wurde hinreichend auf die - angesichts des Alters und der beruflichen Stellung des Beschwerdeführers - als überdurchschnittlich anzusehende wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des diesbezüglich keine Angaben liefernden Beschwerdeführers Bedacht genommen.

Bei den neu ausgemessenen Strafen wurde insbesondere auch auf spezialpräventive Erwägungen Bedacht insofern genommen, als der Beschwerdeführer durchaus sehr glaubwürdig den verbesserten Prozessablauf geschildert hat. Somit erscheinen auch aus spezialpräventiven Erwägungen keine höheren Strafen erforderlich als die nunmehr festgelegten. Zudem wird mit den nunmehrigen Strafhöhen auch den nicht außer Acht zu lassenden generalpräventiven Überlegungen noch durchaus Rechnung getragen.

Die Ersatzfreiheitsstrafen sind keinesfalls mehr überhöht und stehen auch nicht außer Verhältnis zu den Geldstrafen.

H i n w e i s

Gemäß § 29 Abs. 5 VwGVG, BGBl. I Nr. 33/2013 idF. BGBl. I Nr. 24/2017, kann das Erkenntnis in gekürzter Form ausgefertigt werden, wenn von den Parteien auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof verzichtet oder nicht binnen zwei Wochen nach Ausfolgung bzw. Zustellung der Niederschrift gemäß § 29 Abs. 2a eine Ausfertigung des Erkenntnisses gemäß § 29 Abs. 4 von mindestens einem der hiezu Berechtigten beantragt wird. Die gekürzte Ausfertigung hat den Spruch sowie einen Hinweis auf den Verzicht oder darauf, dass eine Ausfertigung des Erkenntnisses gemäß § 29 Abs. 4 nicht beantragt wurde, zu enthalten.

Gemäß § 50 Abs. 2 VwGVG, BGBl. I Nr. 33/2013 idF. BGBl. I Nr. 24/2017, hat die gekürzte Ausfertigung des Erkenntnisses im Fall der Verhängung einer Strafe überdies die als erwiesen angenommenen Tatsachen in gedrängter Darstellung sowie die für die Strafbemessung maßgebenden Umstände in Schlagworten (Z 1), im Fall des § 45 Abs. 1 VStG eine gedrängte Darstellung der dafür maßgebenden Gründe (Z 2) zu enthalten.

Das Verwaltungsgericht Wien hat am 23.4.2021 in der gegenständlichen Beschwerdesache eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt und sodann das Erkenntnis mit den wesentlichen Entscheidungsgründen verkündet.

Die in der mündlichen Verhandlung angefertigte Niederschrift, welcher eine Belehrung gemäß § 29 Abs. 2a VwGVG angeschlossen war, wurde dem Beschwerdeführer im Beisein seines rechtsfreundlichen Vertreters unmittelbar ausgefolgt bzw. der belangten Behörde am 27.4.2021 zugestellt. Somit wurde die Niederschrift sämtlichen zur Erhebung einer Revision beim Verwaltungsgerichtshof oder einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof legitimierten Parteien und Organen ausgefolgt oder zugestellt.

Keine zur Erhebung einer Revision an den Verwaltungsgerichtshof bzw. Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof legitimierte Partei und kein hierzu

legitimiertes Organ hat innerhalb der gemäß § 29 Abs. 5 VwGVG normierten Frist von zwei Wochen nach Ausfolgung bzw. Zustellung der Niederschrift einen Antrag auf Ausfertigung des Erkenntnisses gemäß § 29 Abs. 4 VwGVG gestellt.

Deshalb konnte das Erkenntnis gemäß § 29 Abs. 5 iVm. § 50 Abs. 2 Z 1 VwGVG gekürzt ausgefertigt werden. Gegen diese gekürzte Ausfertigung des Erkenntnisses ist eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof gemäß § 25a Abs. 4a VwGG und/oder eine Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof gemäß § 82 Abs. 3b VfGG nicht mehr zulässig.

Verwaltungsgericht Wien

D r. W a r t e c k e r

Richter